

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Juli 2020	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 20	Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG)* <i>FFN 44-9</i>	482
4. 7. 20	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 <i>Ändert FFN 43-88</i>	485
1. 7. 20	Verordnung über die Herabsetzung des Mindestalters für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre <i>FFN 61-61</i>	492
–	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 426)	493

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“
(Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG)***

Vom 4. Juli 2020

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land Hessen errichtet ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Hessens gute Zukunft sichern“.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung
des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Virus-Pandemie und zur Verhinderung weiterer Schäden. Dies umfasst

1. Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung sowie Leistungen und Ansprüche, die auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zurückzuführen sind, bis zu einem Betrag von 630 000 000 Euro,
2. Maßnahmen zur Stärkung der Partnerschaft mit den hessischen Kommunen bis zu einem Betrag von 2 500 000 000 Euro,
3. Maßnahmen zum Erhalt der hessischen Wirtschaftskraft, zur Belebung der Konjunktur und zur Förderung nachhaltigen Wachstums insbesondere durch Investitionen in Klimaschutz und digitale Transformation bis zu einem Betrag von 1 833 750 000 Euro,
4. Maßnahmen zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro,
5. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur bis zu einem Betrag von 960 525 000 Euro sowie
6. Maßnahmen zur Erhaltung der staatlichen Infrastruktur und für Defizitausgleiche im Landeshaushalt bis zu einem Betrag von 925 725 000 Euro.

(2) Darüber hinaus kann das Sondervermögen dem Landeshaushalt Mittel zur Kompensation der nicht konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen des Landes bis 2023 bis zu einem Betrag von 5 000 000 000 Euro bereitstellen. Die Kompensation ist für die Jahre 2021 bis 2023 beschränkt auf die um die Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2020 (GVBl. S. 472), bereinigten, tatsächlich erzielten Mindereinnahmen gegenüber einem Betrag von

1. 23 948 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2021,
2. 24 804 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2022 und
3. 25 569 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen ist Wiesbaden.

(3) Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen sowie von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

(2) Das Sondervermögen und dessen Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die Kosten der Verwaltung und die Zinsen für die Kredite nach § 5 Abs. 2 trägt das Land.

(3) Die Mittel des Sondervermögens bleiben unverzinst im Liquiditätsmanagement des Landes. Zur Sicherung der Liquidität kann das Ministerium der Finanzen Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 keinen Gebrauch macht.

§ 5

Ausnahmesituation nach Artikel 141
Abs. 4 der Verfassung des
Landes Hessen, Kreditermächtigung

(1) Die Corona-Virus-Pandemie ist eine Naturkatastrophe im Sinne des Artikels 141 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen.

(2) Das Sondervermögen wird ermächtigt, zur Finanzierung der in § 2 genannten Maßnahmen Kredite im Namen und für Rechnung des Landes bis zu einem Betrag von 12 000 000 000 Euro aufzunehmen. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Jahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt erforderlich sind.

(3) Zur Tilgung der nach Abs. 2 aufgenommenen Kredite sind dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt folgende Beträge zuzuführen:

*) FFN 44-9

1. in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 jeweils mindestens 200 000 000 Euro,
2. in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 jeweils mindestens 300 000 000 Euro,
3. in den Haushaltsjahren 2027 bis 2030 jeweils mindestens 400 000 000 Euro,
4. in den Haushaltsjahren 2031 bis 2050 jeweils 5 Prozent des am Ende des Jahres 2030 verbliebenen Betrags.

§ 6

Wirtschaftsplan

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Sondervermögens enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Ein Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beigefügt.

§ 7

Haushaltsvollzug 2020

(1) Zum Ausgleich von Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Landes, die mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulasten der im Haushaltsplan 2020 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 vom 24. März 2020 (GVBl. S. 194) bei Kap. 17 01 - 971 01 veranschlagten Mittel gedeckt worden sind, erfolgen entsprechende Abführungen aus dem Sondervermögen.

(2) Kredite, die auf Basis der mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 geschaffenen zusätzlichen Kreditermächtigung aufgenommen worden sind, gelten als Kredite des Sondervermögens, die auf die Ermächtigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 anzurechnen sind.

§ 8

Beteiligung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags

(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 bedürfen ab einem Betrag von 1 000 000 Euro der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags. In der Vorlage des Ministeriums der Finanzen ist darzulegen, unter welchen Tatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 2 die Maßnahme fällt, in wel-

chen Jahresraten die Mittel abfließen sollen (Finanzierungsplan) und warum die Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke direkt oder indirekt erforderlich sind. Kann der Haushaltsausschuss wegen der Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit einer Maßnahme für eine vorzeitige Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, ist er unverzüglich zu unterrichten. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits getätigte Ausgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 und bereits eingegangene Verpflichtungen findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Haushaltsausschuss zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zeitnah über den Vollzug dieses Gesetzes; über die Abführungen an den Landeshaushalt nach § 2 Abs. 2 erfolgt die Unterrichtung jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres.

(3) Der Haushaltsausschuss kann Überschreitungen der in § 2 Abs. 1 genannten Beträge in Höhe von bis zu 10 Prozent zulassen, soweit andere Ermächtigungen des § 2 Abs. 1 nicht in Anspruch genommen werden.

§ 9

Jahresrechnung

(1) Das Ministerium der Finanzen stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Tilgungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen.

(3) Die Jahresrechnung wird der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 10

Befristung

(1) Finanzierungen für Maßnahmen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 und Kreditaufnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 sind nur bis zum 31. Dezember 2023 zulässig.

(2) Das Sondervermögen ist bis zum 31. Dezember 2050 befristet.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 4. Juli 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

Anlage

WIRTSCHAFTSPLAN

2020

Sondervermögen "Hessens gute Zukunft sichern"

EINNAHMEN	Plan 2020 - in Tsd. Euro -	nachrichtlich
		Gesamt (§ 2 Abs.1) - in Tsd. Euro -
1. Kreditmarktmittel	4.000.000	12.000.000
2. Zuführungen aus dem Landeshaushalt		-
Summe Einnahmen	4.000.000	12.000.000
AUSGABEN	Plan 2020 - in Tsd. Euro -	Gesamt (§ 2 Abs.1) - in Tsd. Euro -
1. Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz	500.000	630.000
2. Maßnahmen zur Stärkung der Partnerschaft mit den hessischen Kommunen	950.000	2.500.000
3. Maßnahmen zum Erhalt der hessischen Wirtschaftskraft, zur Belebung der Konjunktur und zur Förderung nachhaltigen Wachstums insbes. durch Investitionen in Klimaschutz und digitale Transformation	1.100.000	1.833.750
4. Maßnahmen zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen	100.000	150.000
5. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur	900.000	960.525
6. Maßnahmen zur Erhaltung der staatlichen Infrastruktur und für Defizitausgleiche im Landeshaushalt	450.000	925.725
7. Kompensation der strukturellen Steuermindereinnahmen		5.000.000
Summe Ausgaben	4.000.000	12.000.000

Erläuterungen:

- allg.: Der Wirtschaftsplan ist unverbindlich und enthält für den Mittelabfluss im Jahr 2020 Annahmen, von denen im Haushaltsvollzug im Rahmen des § 2 abgewichen werden kann.
- zu 1. Erstattung von Verdienstaussfällen, wenn Arbeitnehmer aufgrund der Kinderbetreuung oder aufgrund von Quarantäneanordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz ihren Beruf nicht ausüben können (§ 56 Abs. 1 und Abs. 1a IfSG).
- zu 2. Vorsorgliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln insbesondere zur Finanzierung pandemiebedingter Belastungen der Kommunen, für zusätzliche Bedarfe im Bereich der Kinderbetreuung, die Aufrechterhaltung der Maßnahmen der "starken Heimat" trotz wegbrechender Heimatumlage sowie ein kommunales Investitionsprogramm.
- zu 3. Liquiditätshilfen in Form von Soforthilfen, Darlehen und Krediten an Unternehmen, Verkehrsverbände und andere Wirtschaftsakteure. Darüber hinaus Konjunkturprogramme des Landes und Beteiligungen an Unternehmen.
- zu 4. Vorsorgliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Kofinanzierung von Konjunkturprogrammen des Bundes.
- zu 5. Bereitstellung von Mitteln z. B. für Schutzausstattung, Verlustübernahmen bei Sportverbänden sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen (wie Museen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und Altenpflegeeinrichtungen). Darüber hinaus Mittel für Krankenhäuser und Förderprogramme für Vereine.
- zu 6. Mittel zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, z. B. Ausgaben für IT-Maßnahmen und -Beschaffungen bei der Polizei, in Schulen und bei der Justiz; Verlustausgleich bei staatlichen Wirtschaftsbetrieben wie z. B. im Bereich der Justizvollzugsanstalten oder bei Landesbetrieben. Darüber hinaus Kompensation von Mindereinnahmen z. B. durch Dividendenausfälle.
- zu 7. Finanzierung der strukturellen Steuermindereinnahmen im Vergleich zu den Steuereinnahmen nach der Finanzplanung 2019 bis 2023.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020*)
Vom 4. Juli 2020**

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Februar 2020 (GVBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „40 282 268 000“ durch „38 143 868 000“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt,
 1. neue Produkte und neue Leistungen auszubringen,
 2. neue Titel zur Vereinnahmung von Zuführungen aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ einzurichten,
 3. zusätzliche Ausgabemittel
 - a) bis zur Höhe der Zuführungen aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“,
 - b) in Höhe von Mehreinnahmen bei Kap. 17 01 – 359 04 (Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) und
 - c) in Höhe von Minderausgaben oder Mehreinnahmen in demselben Einzelplan zu bewilligen sowie
 4. zum Ausgleich von Mehrbedarfen zusätzliche Produktabgeltung zu gewähren.“
3. Dem § 12 wird als Abs. 9 angefügt:
„(9) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Bewältigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie Vermögensgegenstände verbilligt oder unentgeltlich abgegeben werden können.“
4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „bewilligen“ durch „übernehmen“ ersetzt.
5. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Rekapitalisierungsmaßnahmen

(1) Das für die Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis bei Unternehmen der Realwirtschaft zu treffen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologi-

sche oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, die kritischen Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen hätte. Die Ermächtigung ist auf einen Betrag von 500 000 000 Euro begrenzt. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen können insbesondere den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen umfassen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Eine Beteiligung soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. § 65 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Ministerien können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen oder hierzu einen Dritten gründen. Deren Personal-, Sach- und Gründungskosten sind ebenfalls durch die Ermächtigung nach Abs. 1 gedeckt.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 1 darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Unternehmen durch die Corona-Virus-Pandemie unverschuldet in eine Notlage geraten sind, den Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und eine Finanzierung der Landesbeteiligung durch das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ sichergestellt ist.

(5) Für eine Rekapitalisierungsmaßnahme ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.

(6) Das Nähere regelt das für die Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags bedarf.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Verstärkungen aus Kap. 17 01 – 971 01“ durch „Zuführungen aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern““ ersetzt.

7. Der Haushaltsplan 2020 und der Gesamtplan des Haushaltsplans 2020 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

*) Ändert FFN 43-88

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom
1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 4. Juli 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

GESAMTPLAN
des Haushaltsplans 2020

- Teil I: Haushaltsübersicht**
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Teil I - Haushaltsübersicht 2020 (einschließlich Nachtragshaushalt)
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerförmliche Abgaben		Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen		Vermögens-wirks. und bes. Finanzierungs-einnahmen	Gesamt-einnahmen		Personal-ausgaben	Sächliche Verwaltungs-ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs-ausgaben		Bau-maßnahmen	Sonsige Investitions-ausgaben	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Gesamt-ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	
		EUR	EUR		EUR	EUR		EUR	EUR			EUR	EUR					EUR	EUR
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	25.147.700	13.538.700	61.314.600	52.769.900	152.770.900	58.958.700	93.694.100	312.520.700	32.000	107.002.200	156.735.500	728.943.200						-576.172.300
17	Allgemeine Finanzverwaltung	20.147.000.000	301.831.200	2.527.463.400	11.241.457.500	34.217.752.100	4.102.495.200	6.202.000 5.109.223.000	7.216.151.200	—	1.050.136.300	627.437.200	18.111.644.900						+16.106.107.200
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	24.406.000	24.406.000	—	85.303.200	—	219.808.400	16.754.400	—	321.866.000						-297.460.000
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11, 15	—	738.753.600	1.394.196.700	1.615.988.700	3.748.939.000	6.720.965.400	1.963.570.300	5.234.646.500	310.809.300	841.163.400	3.910.259.000	18.981.413.900						-15.232.474.900
	Insgesamt:	20.172.147.700	1.054.123.500	3.982.974.700	12.894.622.100	38.143.868.000	10.882.419.300	2.148.769.600 5.109.223.000	12.763.318.400	530.649.700	2.015.056.300	4.694.431.700	38.143.868.000						—

Teil I - Haushaltsübersicht 2020 (einschließlich Nachtragshaushalt)**B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2020 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 17, 18	4.085.064.600	1.088.032.300	750.876.900	607.486.900	1.638.668.500
	Insgesamt	4.085.064.600	1.088.032.300	750.876.900	607.486.900	1.638.668.500

Teil II - Finanzierungsübersicht 2020

(Mio. EUR)

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	29.114,4
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	26.059,3
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 3.055,1

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.686,9
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.821,9
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.135,0
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	1.368,2
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	1.554,2
3.2. Zuführungen an Rücklagen	186,0
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	4.708,4
4.2. Ausgabenseite	4.708,4
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	3.055,1

Teil III - Kreditfinanzierungsplan 2020

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt

1. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	5.821,9
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	4.135,0
Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	
3. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.686,9

B. Kredite im öffentlichen Bereich

1. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	--
3. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	--

**Verordnung
über die Herabsetzung des Mindestalters für die Erteilung
der Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre*)**

Vom 1. Juli 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 5a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM wird im Land Hessen auf 15 Jahre herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Al-Wazir

Berichtigung
der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und
Betriebsbeschränkungsverordnung vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 426)

In Art. 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 4) muss es
statt „nach Satz 2 Nr. 1“ richtig „nach Satz 3
Nr. 1“ heißen.

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
